



# Finanzordnung

**A. Haushalts- und Kassenwesen**

§ 1	Haushaltsplan	3
§ 2	Kassenverwaltung	3
§ 3	Aufgaben des Schatzmeisters	3
§ 4	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	4
§ 5	Sitzungen und Lehrgänge	4
§ 6	Kassenprüfer	4
§ 7	Hauptamtliche Kräfte	4
§ 8	Erstattung von Auslagen	4/5

**B. Beiträge der Vereine**

§ 9	Mitgliedsbeitrag	5
-----	------------------	---

**C. Gebühren**

§ 10	Aufnahmegebühr	6
§ 11	Lizenzgebühr	6
§ 12	Rechtsmittelgebühren	6
§ 13	Kostenzumessung und Kostenerstattung	6
§ 14	Besondere Gebühren	7
§ 15	Schiedsrichtervergütungen	7
§ 16	Zahlungsfristen	8
§ 17	Inkrafttreten	8

## **§ 1 Haushaltsplan**

Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeden Finanzgebarens des AFV Ba-Wü.

Der Vorstand schlägt auch für die Jugendorganisation –AFCJ- und die Cheerleader einen Etat vor, der zunächst von der Jugend- bzw. Cheerleadervollversammlung zu genehmigen ist. Weicht der Vorschlag des Vorstandes von dem Vorschlag der Jugend- bzw. Cheerleadervollversammlung ab und können sich die beiden Vollversammlungen nicht einigen, hat der Verbandstag den Jugend- bzw. Cheerleaderetat zu bestimmen.

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, dann ist unter Mitwirkung der Kassenprüfer ein Nachtragshaushaltsplan dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 2 Kassenverwaltung**

Die Kasse des AFV Ba-Wü ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Über den Etat der Jugend und der Cheerleader ist gesondert Rechnung zu legen.

Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister, der bei Verhinderung/Abwesenheit vom Präsidenten allein oder zwei Vize-Präsidenten gemeinsam vertreten werden kann. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Alle Zahlungen sind auf das Bankkonto des AFV Ba-Wü zu leisten. Auf den Zahlungsbelegen ist der genaue Name des Vereines und der Verwendungszweck anzugeben.

## **§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und tätigt den Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres – spätestens innerhalb vier Wochen - dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die Unkostenabrechnungen der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Schatzmeister beim Vorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

Verbände und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister dem Vorstand zu melden.

#### **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Der Abschluss von Verträgen, sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand alleinig vorbehalten.

Anschaffungen für Büro und Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn sie im Einzelfalle die Summe von 250,00 € nicht übersteigen.

#### **§ 5 Sitzungen und Lehrgänge**

Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung selbst ein. Dem Vorstand ist hierüber über die Geschäftsstelle rechtzeitig, unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges, sowie der Teilnehmerzahl und ungefährem Kostenbetrag, Mitteilung zu geben.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

#### **§ 6 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer nehmen jährlich eine Abschlusskassenführung vor und legen das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand schriftlich vor. Auf dem Verbandstag muss der Kassenbericht bekannt gegeben werden. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

#### **§ 7 Hauptamtliche Kräfte**

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Vorstand.

#### **§ 8 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattung von Auslagen ist für alle Funktionäre einheitlich geregelt. Sie richtet sich nach den aktuellen steuerlichen Reisekostenpauschalen. Diese betragen aktuell (Stand 31.12.2004):

(1) Bei Abwesenheit von zu Hause

- |                 |            |         |
|-----------------|------------|---------|
| a) von mehr als | 8 Stunden  | 6,00 €  |
| b) von mehr als | 12 Stunden | 12,00 € |
| c) von mehr als | 24 Stunden | 24,00 € |

Anstatt Sitzungsgeld übernimmt der Verband anlässlich von Vorstandssitzungen die Verköstigung ohne Getränke.

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

**(2) Fahrtkosten**

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benutzt werden, wenn und soweit Gründe dies rechtfertigen.

Für Reisen mit dem Flugzeug oder der Bundesbahn werden maximal die Kosten für eine Bahnfahrt in der 2. Wagenklasse vergütet.

Für Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Fahrgemeinschaften sollten nach Möglichkeit gebildet werden.

**(3) Übernachtungskosten**

Für Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlich entstandenen Kosten nach Preisvorgabe durch das vom Verband vorgeschriebene Hotel erstattet.

**(4) Sondervergütungen**

Beauftragt der Vorstand durch Beschluss einen Verbandsmitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referates für eine Tagung, an der auch Personen teilnehmen, die nicht dem Verband angehören, so kann er dafür ein im Einzelfall angemessenes Honorar bis zu einer Größenordnung von 100,00 € vergüten.

**B****§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Jeder Verein hat für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für einen:

a) Mehrspartenverein (Football oder Cheerleading)	700,00 €
b) Footballverein	400,00 €
c) Cheerleaderverein	300,00 €

Auf Antrag kann bei einem Neueintritt in der zweiten Jahreshälfte, nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden.

## § 10 Kostenzumessung und Kostenerstattung

Neu aufzunehmende Vereine müssen mit Stellung des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr zur Deckung aller Verwaltungskosten etc., in Höhe von 250,00 € entrichten.

Hochschulmannschaften werden gemäß BSO behandelt.

Solange diese Aufnahmegebühr nicht bezahlt ist, kann auch keine Aufnahme in den AFV Ba-Wü erfolgen.

## § 11 Lizenzgebühr

Jeder Verein muss für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft für jedes Spieljahr eine Lizenzgebühr entrichten. Diese Lizenzgebühr wird den Sätzen der jeweils gültigen BSO angeglichen.

Mannschaften, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen und nur Freundschaftsspiele absolvieren wollen, zahlen pro Geschäftsjahr eine Lizenzgebühr in Höhe von 50,00 €.

## § 12 Rechtsmittelgebühr

Die Gebühren für Rechtsmittel betragen:

- a) Verbandsspruchbehörde Betrag gemäß Gebühr für die 2. Instanz BSO
- b) Verbandsrechtsausschuss Betrag gemäß Gebühr für die 3. Instanz BSO
- c) bei Gnadengesuchen 25,00 €

## § 13 Kostenzumessung und Kostenerstattung

- a) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.  
Bei der Kostenzumessung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Gegebenenfalls haben die Parteien die Kosten anteilmäßig zu tragen. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der AFV Ba-Wü. Für Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- b) Ist ein Verfahren von einer Verbandsinstanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der AFV Ba-Wü die Kosten.
- c) Alle durch eine Rechtsinstanz geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Kostenerstattung entsprechend § 8 FinO. In Sportsachen, die nicht Strafsachen sind, gilt gleiches für einen Vertreter des nicht unterliegenden Vereines.
- d) Die Mindestkosten eines Verfahrens betragen 25,00 €
- e) Im Falle der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Verjährung sind die Kosten in der Regel von dem Beschuldigten zu tragen.

## § 14 Besondere Gebühren

Für jede Ausstellung eines Spielerpasses ist eine Passgebühr von 6,00 € erforderlich. Für jede Mannschaft, die am Ligabetrieb teilnimmt und somit auch Spielerpässe benötigt, ist am 1.1. eines Geschäftsjahres ein Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 € auf das Verbandskonto einzuzahlen.

Am 30.10. des laufenden Jahres werden die tatsächlich entstandenen Passgebühren mit den Vereinen abgerechnet.

Die Gebühr für eine Mahnung beträgt 10,00 €.

## § 15 Schiedsrichtervergütungen

- (1) Der Hauptschiedsrichter erhält bei Spielen der Aktiven sowie bei Jugendspielen, wenn es sich bei letzteren um keine Vorveranstaltung handelt, eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Alle weiteren Schiedsrichter erhalten in diesem Fall je 50,00 € Vergütung. Bei Jugendspielen, die als Vorveranstaltung vor einem Spiel der Aktiven stattfinden, erhalten alle Schiedsrichter für dieses Spiel eine Aufwandsentschädigung von je 25,00 €. Eine Vorveranstaltung im Sinne dieser FinO liegt nicht vor, wenn zwischen den angesetzten Kick-Off Zeiten mehr als v i e r Stunden liegen. Die Fahrkostenerstattung beträgt pro Kilometer 0,30 €. Sie wird nur für ein Fahrzeug gewährt - und zwar nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zum Spielort hin und zurück.
- (2) Für die Vergütung der Schiedsrichter bei Turnieren (Aktiven und Junioren) gilt folgende Regelung:

Bei eintägigen Turnieren erhält der ausrichtende Verein bis zu 7 Schiedsrichter a 80,00 € zuzüglich Fahrkostenerstattung ein Fahrzeug.

Bei zweitägigen Turnieren erhält der ausrichtende Verein bis zu 10 Schiedsrichter a 130,00 € zuzüglich Fahrkostenerstattung für ein Fahrzeug pro Turniertag.

Unter Berücksichtigung der Turnierart (Tackle oder Flag-Football), Turnierort (Freiluft oder Halle) sowie Anzahl und Länge der Spiele kann der Schiedsrichterausschuss eine geringere Anzahl von Schiedsrichtern festlegen.
- (3) Für Tagesturniere die eine Spielzeit von insgesamt 6 Quarterlängen nicht überschreiten (Miniturniere), wird ein verringerter Tagessatz für bis zu 5 Schiedsrichter a 60,00 € zuzüglich Fahrkostenerstattung für ein Fahrzeug berechnet.

**(4) Vereinseigene Schiedsrichter bei Turnieren:**

Der ausrichtende Verein kann auf Antrag lizenzierte Schiedsrichter der am Turnier teilnehmenden Vereine einsetzen, jedoch nur bis zur Hälfte der für das Turnier festgelegten Schiedsrichteranzahl. Diese Befreiung wird dem Turnierausrichter gewährt, wenn die von den Vereinen vorgesehenen Schiedsrichter bis spätestens 14 Tage vor dem Turnierbeginn bei der zuständigen Stelle mit Namen, Lizenznummer und Landesverbandszugehörigkeit gemeldet werden. Für jeden am Turniertag fehlenden Schiedsrichter, der durch den Veranstalter gemeldet wurde, kann der Hauptschiedsrichter dem ausrichtenden Verein bei einem eintägigen Miniturnier 60,00 €, bei einem eintägigen Turnier 80,00 €, bei einem zweitägigen Turnier 130,00 € berechnen.

**§ 16 Zahlungsfristen**

Als Zahlungsfristen für sämtliche Beiträge und Gebühren gelten die vom Vorstand erlassenen Termine und Ausführungsbestimmungen der jeweils gültigen Bundesspielordnung.

**§ 17 Inkrafttreten**

Dies Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Verbandshomepage des AFCV Ba-Wü in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 17.02.2007.